

## Neues zum Besteuerungsverfahren von Kryptowerten

Verehrte/r Leser/innen meiner monatlichen Editorials, die Finanzverwaltung erhöht das Tempo, mit dem sie sich der Besteuerung von Kryptowerten annimmt.

In meinem Editorial September 2022 möchte ich Ihnen einen Einblick geben, wie die Finanzverwaltung gedenkt, in diesem Bereich bestehende Defizite im Besteuerungsverfahren zu beheben.

Wie Ihnen aus den bisherigen Editorials bekannt, werden auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen gegeben.

Um der Sachverhaltsaufklärung bei Geschäften mit Kryptowährungen Herr zu werden, soll ein Ergänzungsschreiben helfen, die bislang wohl schwer zu tragende Feststellungslast der Finanzverwaltung zu beheben.

Mit dem aktuellen Entwurf eines Ergänzungsschreibens vom 18.07.2022 zu Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei virtuellen Währungen und sonstigen Token versucht das Bundesfinanzministerium (BMF), die Sache in den Griff zu bekommen.

### Motivation:

Stellt allein schon die steuerliche Einordnung von Geschäften mit Kryptowerten sowohl für die Finanzverwaltung als auch für Steuerpflichtige eine Herausforderung dar, wird dies durch aufzubereitende Veräußerungsgewinne bei der Deklaration in der Steuerklärung getoppt.

Vorgehensweisen für einen korrekten Ansatz in der entsprechenden Steuererklärung für derartige Geschäfte reichen von der reinen Angabe der Summe in den Formularvordrucken bis zu ausführlichen, gesonderten Anlagen nebst umfangreichen Transaktionsdetails unter Zuhilfenahme automatisierter Auswertungssoftware.

Aktuell akzeptiert die Finanzverwaltung plausible und nachvollziehbare Darstellungen.

### Beraterhinweis:

*Das Vertrauen in die erklärten Werte geht jedoch nicht soweit, die Steuerbescheide – dort wo möglich und zulässig - ohne den Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abs. 1 AO zu erlassen.*

### Finanzverwaltung legt nach

Mit Schreiben vom 10.05.2022 (BStBl 2022 I S. 668) versuchte das BMF, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token zu beantworten.

Einen Tag später, den 11.05.2022, schreibt die Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel auf der Homepage des BMF *„Selbstverständlich ist die bevorstehende amtliche Veröffentlichung des BMF-Schreibens nicht der Schlusspunkt unserer Auseinandersetzung mit dem Thema, sondern ein Zwischenergebnis. Die rasche Entwicklung der ‚Kryptowelt‘ sorgt dafür, dass uns die Themen nicht ausgehen. Ein ergänzendes Schreiben zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten ist bereits in Arbeit.“*

#### Beraterhinweis:

*„Bei Privatpersonen ist der Verkauf von erworbenen Bitcoin und Ether nach einem Jahr steuerfrei. Die Frist verlängert sich auch dann nicht auf zehn Jahre, wenn etwa Bitcoin zuvor für Lending genutzt wurden oder die Steuerpflichtigen beispielsweise Ether einem anderen für dessen Blockerstellung als Stake zur Verfügung gestellt haben.“*

*Parlamentarische Staatssekretärin Katja Hessel am 11.5.2022 auf der Homepage des BMF*

### **Eine gute Nachricht!**

Gesagt, getan!

Mit dem nunmehr vorliegenden Ergänzungsschreibens holt man die Vorgabe der OECD vom 22.3.2022 nach, welche eine Meldepflicht für sog. Crypto-Asset Service Provider festlegt.

Weitere Motive liegen sicherlich in der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung. So hat z.B. das FG Nürnberg in einer Entscheidung festgestellt, dass Steuerpflichtige derzeit die einzige Erkenntnisquelle der Finanzämter sind und keine 100%ig richtige Steuererklärung abgegeben werden kann.

### Was soll kommen?

Wichtig erscheint die Unterscheidung bei Investments im Privat- vs. Betriebsvermögen.

Der Entwurf sieht für Investments im Privatvermögen folgende Daten und Belege als dienlich an, um einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) zu entgehen:

1. Wallet-Adressen und (Handels-)Plattformen,
2. Wallet-Bestände zum 31.12. des Voranmeldungszeitraums und Vorjahres,
3. Anschaffungszeitpunkt und -vorgang (Kauf/Tausch, ICO, Mining/Forging, Staking, Lending etc.),

4. Darstellung des Nichtvorliegens einer Leistung im Rahmen eines Airdrops,
5. Anschaffungs(neben)kosten und sonstige Kosten, ggfs. mit Angabe des Marktkurses,
6. Veräußerungszeitpunkt,
7. Veräußerungserlös und -kosten, ggfs. mit Angabe des Marktkurses,
8. Verwendungsreihenfolge,
9. Summen der Einkünfte nach § 22 Nr. 3 und §§ 22 Nr. 2 i. V. mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (Überschreiten der Freigrenze).

**Beraterhinweis:**

*Der Zusatz „Überschreiten der Freigrenzen“ zu Nr. 9 dürfte bedeuten, dass eine Offenlegung unterbleiben kann, wenn Einkünfte in Höhe von 256,00 € (§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG) bzw. 600,00 € (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG) nicht überschritten werden.*

Bei Investments im Betriebsvermögen sieht der Entwurf hohe Dokumentationsanforderungen vor.

Über die durch die Einzelsteuergesetze und §§ 238 ff. HGB bereits bestehenden Pflichten sollen für Kryptowerte im Betriebsvermögen die Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gelten, die den Datenzugriff ermöglichen (§§ 146, 147 AO).

Inwieweit die speziell für Kryptoinvestoren entwickelten Softwarelösungen, für die eine Verfahrensdokumentation zu erstellen ist, die benötigten Schnittstellen besitzen, um von der Finanzverwaltung ausgelesen zu werden, ist offen.

Der Satz von Katja Hessel „die rasche Entwicklung der ‚Kryptowelt‘ sorgt dafür, dass uns die Themen nicht ausgehen.“ zeigt zum einen, die Finanzverwaltung stellt sich der Herausforderung, die eine Besteuerung von Kryptowerten stellt und zum anderen, die Finanzverwaltung sieht die Bedeutung dieser Assetklasse für das Steueraufkommen in Zukunft.

Es bleibt spannend zu erleben, wie das BMF mit dieser Aufgabe gedenkt fertig zu werden. Technische Kapazitäten, um große Datenmengen und Transaktionszahlen automatisiert prüfen zu können, sind bei Würdigung bisher genutzter EDV-Systeme (Ausnahmen: ELSTER und Steuerkonto Online) eher als gering zu bezeichnen. Der Vorwurf von Erhebungsdefiziten wird wohl weiter im Einzelfall streitgegenständlich sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater  
©